

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“

Aufgrund der §§ 8 und 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S. 434), sowie des § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung vom 11.12.2000 i. V. m. § 33 Abs. 3 Ziff. 1 der Landkreisordnung (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert am 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), erlässt die Regionale Planungsgemeinschaft nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel vom 10.06.2002 sowie nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Stendal vom 13.06.2002 die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 11.12.2000.

Art. 1 Änderung der Satzung

Die Verbandssatzung der „Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 11.12.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Punkt 7 wird wie folgt gefasst:

"die Verfügung über das Vermögen des Zweckverbandes, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Zweckverbandes ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung und Geschäfte, die den Vermögenswert **von 500,00 Euro** nicht übersteigen,"

b) Punkt 10 wird wie folgt gefasst:

„die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte, die den Vermögenswert von **1.000,00 Euro** überschreiten,"

c) Punkt 12 wird wie folgt gefasst:

„Verträge des Zweckverbandes mit Verbandsvertretern und ihren Stellvertretern sowie dem Verbandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter, es sei denn, dass es sich um Abschlüsse über Verträge, die nach feststehenden Tarif abgeschlossen oder Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder um Geschäfte handelt, die den Vermögenswert von **1.500,00 Euro** nicht überschreiten,"

d) Punkt 13 wird wie folgt gefasst:

„den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit die Wertgrenze von **500,00 Euro** überschritten wird,"

e) Punkt 14 wird wie folgt gefasst:

„die Vergabe von Leistungen zur Erfüllung durch Dritte, soweit sie die Wertgrenze von **25.000,00 Euro** übersteigen,“

Art. 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

ausgefertigt am: 10.12.2002

gez. Hellmuth
Verbandsvorsitzender

Zusatz

Eine Genehmigung der Satzung ist nicht erforderlich, da keine genehmigungspflichtigen Teile enthalten sind. Die Satzung tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.